KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS
Was Pflegeeltern wissen sollten

Anregungen und Informationen für Familien, die sich für die Aufnahme eines Pflegekindes in Vollzeitpflege interessieren

KVJS

3 Vorwort

4 Was bedeutet eigentlich Familienpflege?

4 In welcher Situation befinden sich Eltern, die ihr Kind in eine Pflegefamilie geben?

5 Was empfinden Eltern, wenn ihr Kind in einer Pflegefamilie leben soll?

5 Was empfindet ein Pflegekind bei der Trennung von seiner Familie?

6 Was können die Gründe für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie sein?

7 Wie ist die soziale und psychische Ausgangssituation der Pflegekinder?

8 Welche Voraussetzungen sollten Pflegeeltern mitbringen?

8 Wie arbeiten Pflegeeltern mit der Herkunftsfamilie zusammen?

9 Was künftige Pflegeeltern bedenken sollten!

11 Welche Aufgaben hat das Jugendamt?

12 Wie läuft die Vermittlung eines Pflegekindes ab?

12 Welche Vereinbarungen werden getroffen?

13 Wie werden die Pflegefamilie, das Pflegekind und die Eltern beraten und unterstützt?

13 Welche Rechte und Pflichten haben Pflegeeltern?

14 Welche finanziellen Leistungen können Pflegeeltern erwarten?

15 Was müssen Pflegeeltern sonst noch beachten?

16 Gesetzliche Bestimmungen, die für Pflegeeltern wichtig sein können.

22 Adressen der Jugendämter

Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend - Landesjugendamt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Redaktion: Rüdiger Arendt
Bildredaktion: Gabriele Addow
Fotos: KVJS Archiv
Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Seite 6)

Stand: März 2007

Gestaltung und Satz:
www.mees-zacke.com

Druck: Gassner, Reutlingen

Vorwort

Immer wieder kommen Eltern in Situationen, in denen sie auf Hilfe und Unterstützung von Pflegefamilien angewiesen sind, damit ihre Kinder die Erziehung und Geborgenheit erfahren, die sie für ihre Entwicklung benötigen. Das Engagement von Pflegefamilien, diesen Kindern ein liebevolles Zuhause zu schaffen und sie für einen kurzen Zeitraum oder auch auf Dauer zu begleiten, hilft nicht nur den betroffenen Familien, sondern stellt einen wertvollen Beitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe dar. Außerdem fördert ihr persönlicher Einsatz als positives Beispiel sozialen Engagements auch den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft.

Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, bei der das Kind oder der Jugendliche über Tag und Nacht von einer Pflegefamilie betreut und erzogen wird. Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie kann es sich dabei um eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder um eine auf Dauer angelegte Lebensform handeln.

Im System der Hilfen zur Erziehung nimmt die Vollzeitpflege eine Sonderstellung ein: Sie wird nicht in institutionellem Rahmen erbracht und die Pflegepersonen benötigen in der Regel keine berufliche Qualifikation als Pädagogen. Dem Kind oder Jugendlichen sollen durch die Erziehung in einer anderen Familie neue Beziehungen und die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ermöglicht werden.

Eine weitere Besonderheit von Pflegefamilien besteht darin, dass sie nicht beliebig vermehrbar sind. Die Gewinnung von Pflegepersonen verläuft nicht nach Marktgesetzen, wo die Nachfrage das Angebot bestimmt. Auf das Potenzial an Pflegefamilien wirken sich unter anderem gesellschaftliche Veränderungsprozesse aus (z.B. Rückgang der Familien mit Kindern oder die Wertschätzung eines Zusammenlebens mit Kindern). Eine höhere Anzahl von Pflegefamilien kann vor allem mit einer gesteigerten Qualität der Zusammenarbeit, der Beratung und Unterstützung der Familien durch das Jugendamt und mit mehr öffentlicher Anerkennung erreicht werden.

Diese Informationsbroschüre des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt – wird den Jugendämtern der Städte und Landkreise im Land zur Verfügung gestellt. Sie möchte alle Personen ansprechen, die sich mit dem Gedanken tragen, ein Pflegekind in ihre Familie aufzunehmen. Unsere Broschüre kann allerdings nur einen ersten allgemeinen Überblick über die Situation von Eltern, Pflegekindern und Pflegefamilien geben. Persönliche Beratungsgespräche kann sie jedoch nicht ersetzen. Diese weitergehende Information und Beratung wird von den Fachkräften Ihres Jugendamtes geleistet. Die Anschrift und Telefonnummer des für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamtes können Sie im Anhang dieser Broschüre nachschlagen.

Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender

Roland Klinger
Verbandsdirektor

Was bedeutet eigentlich Familienpflege?

Pflegefamilien können anderen Familien helfen, die in ihrer jeweiligen Lebenssituation Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder brauchen. Dabei werden vor allem zwei Formen von Pflegeverhältnissen unterschieden:

Wenn Pflegefamilien ein Kind in **Tagespflege** betreuen, wird das Kind in der Regel am Morgen von den Eltern zur Pflegefamilie gebracht und am Nachmittag oder Abend wieder abgeholt. Die Tagespflege kann eine Alternative oder eine Ergänzung für berufstätige Eltern zu einer Kindertagesstätte sein. Weitere Informationen über die Tagespflege können Sie von Ihrem Jugendamt erhalten. In vielen Städten und Landkreisen gibt es auch Tagesmütter- bzw. Tagespflegeelternvereine, an die Sie sich ebenfalls wenden können.

In dieser Broschüre informieren wir Sie über die **Vollzeitpflege**, bei der das Pflegekind über Tag und Nacht in der Pflegefamilie lebt. Fast immer bleiben Kontakte zu den leiblichen Eltern des Kindes bestehen, in den meisten Fällen soll das Pflegekind auch wieder zu ihnen zurückkehren.
Da das Pflegekind nicht nur tage- oder stundenweise betreut wird, ist das Zusammenleben in der Pflegefamilie intensiver als bei Tagespflegeverhältnissen. Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, ein Kind in Vollzeitpflege aufzunehmen, so haben Sie wahrscheinlich eine Reihe von Fragen, auf die Sie nachfolgend erste Antworten erhalten.

In welcher Situation befinden sich Eltern, die ihr Kind in eine Pflegefamilie geben?

Wenn Eltern sich entscheiden, ihr Kind für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer einer anderen Familie in Vollzeitpflege anzuvertrauen, so ist dies meistens eine Station auf einem längeren Weg. In der Regel kamen die Eltern nach einer längeren Beratung gemeinsam mit dem Jugendamt zu dem Ergebnis, dass dies derzeit die beste Hilfemöglichkeit für die Familie und das Kind ist.

In anderen Fällen haben die Eltern nicht selbst und freiwillig die Trennung von ihrem Kind beschlossen, sondern es wurde ihnen durch eine gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht insgesamt oder nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen. Dabei ist das Familiengericht zu der Auffassung gelangt, dass die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl ihres Kindes abzuwenden. Die Entscheidung für die Unterbringung in einer Pflegefamilie wurde dann zur Abwendung der Gefahren gefällt. Eine solche Maßnahme wird oft als kränkender Eingriff in das Leben der Familie erlebt.

Was empfinden Eltern, wenn ihr Kind in einer Pflegefamilie leben soll?

Unabhängig davon, wie die Entscheidung zustande kam, ist die Situation für die Eltern des Pflegekindes schwierig und belastend. Häufig haben sie – manchmal unausgesprochen – Gefühle und Ängste wie:

- Warum sind wir nicht in der Lage, unser Kind ausreichend zu versorgen, zu fördern und zu erziehen?
- Wird sich unser Kind von uns entfremden? Werden wir immer weniger voneinander wissen, weil wir unsere alltäglichen Probleme und Freuden nicht mehr miteinander erleben können und weil unser Kind wichtige Lebenserfahrungen und Entwicklungsschritte ohne uns macht?
- Wird die Pflegefamilie im Laufe der Zeit eine wichtigere Rolle im Leben unseres Kindes spielen als wir?
- Werden wir unser Kind verlieren, weil es eines Tages nicht mehr zu uns zurückkehren will?
- Was werden unsere Verwandten, Freunde, Nachbarn sagen, wenn unser Kind nicht mehr bei uns lebt? Werden sie uns nicht für Rabeneltern, Versager oder Asoziale halten?
- Wie wird diese „neue Familie“ sein? Sind sie „bessere Eltern“ als wir und werden sie uns das spüren lassen?
- Wie wird unsere Familie ohne dieses Kind weiterleben?

Dies sind nur einige Beispiele für die Gefühle und Ängste, die Eltern in solchen Situationen empfinden können. Wahrscheinlich können Sie dies nachvollziehen und sich vielleicht auch an eigene Lebenssituationen erinnern, in denen die Trennung von geliebten Personen (Partner, Eltern, Kinder, Verwandte, Freunde) bei Ihnen Unsicherheit, Trauer oder Versagensgefühle ausgelöst haben.

Was empfindet ein Pflegekind bei der Trennung von seiner Familie?

Auch für das betroffene Kind bedeutet die Trennung von der Familie eine zutiefst verunsichernde Situation, in der es folgende – meist unbewusste – Gefühle und Gedanken haben kann:

- Ich bin schlecht und böse, deshalb geben meine Eltern mich zu anderen Leuten.
- Ich bin schuld an den Problemen, die es in unserer Familie gibt, deshalb werde ich jetzt bestraft und weggeschickt.
- Meine Eltern lieben mich nicht, sonst könnten sie sich nie von mir trennen.
- Über mein Leben bestimmen die Erwachsenen, ich bin ganz ausgeliefert und hilflos.
- Ich habe große Angst vor all dem Neuen, das auf mich zukommt: „Neue Eltern“, „neue Geschwister“, Schule, Freunde und vieles mehr.

Warum geben Eltern ihre Kinder zu Pflegefamilien?

Wir wollen Ihnen einige Beispiele für Lebenssituationen schildern, in denen Eltern die Entscheidung treffen, ihr Kind in eine Pflegefamilie zu geben:

- Mädchen und junge Frauen werden unerwartet oder auch ungewollt schwanger und entscheiden sich für das Kind, können es jedoch nicht im erforderlichen Umfang betreuen, fördern und erziehen. Manchmal sind sie selbst noch nicht „erwachsen“ und können der Rolle einer Mutter nicht gerecht werden, vielleicht auch, weil sie selbst keine glückliche Kindheit hatten, in der sie eine vertrauensvolle Eltern-Kind-Beziehung erleben konnten.
  Sie sind oft mit vielen Problemen konfrontiert, wie z. B. unsichere Partnerschaften, ungesicherte finanzielle Verhältnisse, ungenügende Wohnverhältnisse, schwierige Arbeits- oder Ausbildungssituationen. Oft fehlt ihnen die Unterstützung ihrer Familie und Verwandten. Die Verantwortung für das Kind überfordert sie, vielleicht weil sie selbst noch so viel erleben wollen und die Bedürfnisse des Kindes als „Fessel“ empfinden oder auch, weil sie aus Unsicherheit das Kind über- oder unterfordern, es überfürsorglich behandeln oder vernachlässigen und ihm keine Sicherheit geben können.

- Familien sind durch akut auftretende Krisen oder länger andauende Probleme nicht in der Lage, ihren Kindern gerecht zu werden. Beispiele für solche Lebenssituationen können sein: Alkoholprobleme der Eltern, psychische Belastung durch lang andauernde Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Tod von Familienmitgliedern, schlechte Wohnverhältnisse, psychische Erkrankungen, Haftstrafen von Vater oder Mutter, massive Partnerprobleme der Eltern, konfliktgeladene Trennungs- oder Scheidungssituationen, Überforderung in der Haushaltsführung, unlösbar erscheinende Konflikte zwischen Eltern und Kindern und vieles mehr. Oft häufen sich mehrere solcher Probleme zu einer für die Familie ausweglosen Situation.

Vor diesem Hintergrund kann es auch zu Misshandlungen der Kinder kommen, die meist Ausdruck und Folge von extremer Hilflosigkeit und Überforderung der Eltern sind.

Wie ist die soziale und psychische Ausgangssituation der Kinder?

Die im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen Ausgangssituationen der Herkunftsfamilien führen dazu, dass die betroffenen Kinder oft Verhaltensmuster entwickelt haben, die ihnen halfen, mit ihrer Situation zurechtzukommen, die jedoch für ihre weitere Entwicklung und ihr Zusammenleben mit anderen Menschen problematisch und schwierig sind. Beispiele für solche Schwierigkeiten können sein:

- Unsicheres Bindungsverhalten: Viele Pflegekinder haben Probleme damit, nahe Bindungen zu anderen Menschen einzugehen, weil sie in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht haben, dass man sich auf die Beziehungen zu anderen Menschen nicht verlassen kann. Solche Kinder können dann fast „zuwendungssüchtig“ sein, sie „kleben“ förmlich an den Erwachsenen und wollen keine Sekunde alleine sein. Sie gehen auch auf fremde Erwachsene ohne Distanz zu und suchen Körperkontakt. Selbst auf kleinere Zurückweisungen können sie mit Angst oder Aggression oder Symptomen wie Einnässen, Nägelkauen, Ess- und Schlafstörungen reagieren.
- Andere Kinder lassen niemanden an sich herankommen aus Angst, wieder die Erfahrung des Zurückgewiesen- oder Verlassenwerdens machen zu müssen; sie legen sich einen „Abwehrpanzer“ gegen die Außenwelt zu. Insbesondere ältere Kinder oder Jugendliche können oder wollen sich nicht erneut in eine Eltern-Kind-Beziehung begeben. Oft können Sie Nähe nicht ertragen, lehnen Liebesbeweise ab und stellen Erwachsene durch provozierendes Verhalten immer wieder auf die Probe, ob sie auch wirklich zu ihnen halten.
- Manche Kinder entwickeln aus ihrer tiefen Unsicherheit heraus ungewöhnliche Verhaltensweisen, die für die Umwelt schockierend sein können. So „horten“ sie z. B. Lebensmittel und verstecken sie für „Notfälle“; sie stehlen in Läden und in der Familie; sie denken sich Geschichten aus, die nur in ihrer Phantasie stattfinden.
- Viele Kinder haben Entwicklungsrückstände, das bedeutet, sie konnten Fähigkeiten noch nicht entwickeln, die andere Kinder ihres Alters beherrschen. Hiervon können z. B. die Sprachentwicklung, die motorische Entwicklung oder die Körperpflege betroffen sein.

Welche Voraussetzungen sollten Pflegeeltern mitbringen?

Um ein Pflegekind aufnehmen zu können, müssen Sie keine pädagogische Berufsausbildung haben. Grundsätzlich können verheiratete und nicht verheiratete Paare, aber auch Einzelpersonen, mit oder ohne eigene Kinder, Pflegepersonen werden. Auch verwandte Personen – Großeltern, Onkel, Tanten, Geschwister usw. – können unter Umständen als Pflegeperson in Frage kommen. Die Voraussetzungen sind oft günstiger, wenn in Pflegefamilien Vater und Mutter als Rollenvorbilder für das Kind zur Verfügung stehen und wenn eigene Kinder der Pflegeeltern dem Pflegekind Vorbild und Partner für soziales Lernen sein können. Die Erfahrungen zeigen, dass es in der Regel günstig ist, wenn der Altersabstand zwischen Pflegepersonen und Pflegekind einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entspricht. Die eigenen Kinder und das Pflegekind sollten altersgemäß und persönlich zueinander passen. Wichtig sind auch die Freude am Zusammenleben mit Kindern, die Fähigkeit und der Wunsch, Liebe entgegenzubringen, erzieherische Erfahrungen und Fähigkeiten, Geduld, Zeit und Belastbarkeit. Erwartet werden von Pflegeeltern auch Offenheit und Toleranz gegenüber ungewöhnlichen oder fremden Verhaltensweisen.

Als weitere Voraussetzung für Pflegefamilien gilt, dass diese gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen, die frei von stark belastenden finanziellen Verpflichtungen sind. Die Wohnung sollte groß genug sein, damit das Pflegekind seinen Platz finden kann.

Wie arbeiten Pflegeeltern mit der Herkunftsfamilie zusammen?

Von besonderer Bedeutung ist eine positive Grundeinstellung gegenüber den Eltern des Pflegekindes und die Bereitschaft, mit ihnen vertrauensvoll umzugehen. Pflegekinder sollten die Möglichkeit haben, wieder zu ihrer Familie zurückzukehren. Auch während des Lebensabschnitts, den sie bei der Pflegefamilie verbringen, sollen daher die Beziehungen zu den Eltern erhalten und gefördert werden.

Dies kann durch Besuche der Eltern in der Pflegefamilie oder durch Wochenend- oder Ferienaufenthalte des Pflegekindes bei seinen Eltern erfolgen. Pflegeeltern sollten versuchen, die Eltern des Kindes zu verstehen und für die Probleme der Eltern des Kindes Verständnis zu entwickeln.

Es gibt auch Fälle, bei denen es sich zeigt, dass das Kind seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie haben wird und dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht mehr möglich ist. In diesen Situationen muss es Ziel der Pflegeeltern sein, dem Kind zu helfen, seine Verunsicherung zu bewältigen, ihm einen geschützten Raum zu bieten, die Vergangenheit in sein Leben zu integrieren. Sie müssen ihm helfen, sein Selbstwertgefühl zu erhalten und zu entwickeln und – womöglich – weiter Kontakt zur Herkunftsfamilie zu halten. Gleichgültig, ob ein Pflegekind wieder zurückkehren kann oder auf Dauer bei seiner Pflegefamilie bleibt, es ist immer ein Kind „mit zwei Familien“. Es muss sich in seiner neuen Umgebung zurechtfinden und lernen, die

neuen Erfahrungen mit den bisher erlebten in Einklang zu bringen. Es geht neue Beziehungen ein, hat aber auch Bindungen an sein Elternhaus. Das Kind kann dadurch verunsichert sein. Pflegeeltern müssen die Bindungen, Erfahrungen und die bisherige Entwicklung des Kindes anerkennen. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann das Pflegekind sich positiv mit seiner Vergangenheit, seiner Gegenwart und seiner Zukunft identifizieren. Selbst wenn die Eltern das Kind misshandelt oder sexuell missbraucht haben, sollte es sich damit seinem Entwicklungsstand entsprechend auseinander setzen, weil auch diese Erfahrungen Teil seiner Geschichte und seiner Identität sind. Hierzu braucht das Kind die aktive Unterstützung der Pflegeeltern in besonderem Maße.

Was künftige Pflegeeltern bedenken sollten!

Pflegekinder werden von sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendämter vermittelt. In ausführlichen Vorgesprächen mit der zuständigen Fachkraft Ihres Jugendamtes werden Sie alle Informationen erhalten, die Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie sich für die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben wollen, benötigen. Hierbei sollte insbesondere auch besprochen werden, welche Veränderungen sich in Ihrer Familie durch die Aufnahme eines Pflegekindes ergeben können. Das Hinzukommen eines neuen Familienmitglieds, wie es z. B. auch die Geburt eines weiteren Kindes darstellen würde, bewirkt immer, dass sich die Beziehungen und Rollen aller Familienmitglieder verändern. Man kann sich das so anschaulich wie ein Mobile vorstellen:

Immer wenn ein Teil hinzugefügt oder weggenommen wird, müssen die anderen Teile einen neuen Platz finden, damit das Gleichgewicht erhalten bleibt. Sie sollten mit folgenden möglichen Veränderungen in Ihrer Familie rechnen:

- Eifersuchtsreaktionen der Kinder oder auch des Partners/der Partnerin, wenn sich zunächst fast alles um das neue Familienmitglied dreht.
- Möglicherweise werden Alltagsabläufe und „Familienregeln“ in Frage gestellt, weil das Pflegekind seine eigenen – vielleicht ganz anderen – Erfahrungen mitbringt.
- Die Familie muss mit ungewohnten Verhaltensweisen des Pflegekindes umgehen lernen.
- Pflegefamilie zu werden, bedeutet immer auch eine gewisse Öffnung des privaten Bereichs nach außen, insbesondere durch regelmäßige Kontakte mit den Fachkräften des Jugendamtes und mit den Herkunftseltern.

Das Zusammenleben mit einem Kind, das aus einer anderen Familie stammt, kann neben möglichen schwierigen Situationen auch eine Bereicherung für die ganze Familie bedeuten. Langjährige Pflegefamilien erzählen:

- „Es ist ein gutes Gefühl, einen jungen Menschen auf einem Teil seines Lebensweges zu begleiten und mitzuerleben, wie er sich entwickelt ...“
- „Wir haben Liebe erfahren und gegeben und neue Erfahrungen in unserer Familie machen können ...“
- „Durch den Kontakt zu den Eltern des Pflegekindes haben wir eine andere Lebenswelt kennen gelernt und mehr Verständnis für die Schwächen und Probleme anderer Menschen entwickeln können ...“
- „Die Gespräche mit „unserer“ Sozialarbeiterin haben uns in schwierigen Erziehungsfragen oft weiter geholfen ...“

Wenn Sie sich überlegen, ein Pflegekind in Ihrer Familie aufzunehmen, kann es nützlich sein, mit anderen erfahrenen Pflegeeltern zu sprechen, die Ihnen aus eigenem Erleben ihre Situation näher bringen können. Die Fachkraft Ihres Jugendamtes kann Ihnen eventuell Kontakte zu erfahrenen Pflegeeltern oder bereits bestehenden Pflegeelterngruppen vermitteln.

Für Ihre Entscheidung ist es wichtig, dass Sie Ihre persönliche und familiäre Situation bedenken. Dazu gehören Ihre persönlichen Erfahrungen, Ihr Lebensstil, Ihre Werte und Normen und Ihre Vorstellungen von Familie und Erziehung. Bei diesen Überlegungen sollten Sie die Fachkraft einbeziehen, da diese Sie soweit kennen lernen sollte, um einschätzen zu können, ob Sie als Pflegefamilie geeignet sind und welches Kind in Ihre Familie passen könnte.

Bei Ihrer Entscheidungsfindung kann Sie die Fachkraft aufgrund ihrer Erfahrungen beraten.

Die Entscheidung für die Aufnahme eines Pflegekindes sollte von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden. Es kann auch ratsam sein, häufige oder wichtige Kontaktpersonen Ihrer Familie, wie Verwandte und Freunde, vorher zu informieren und deren Einstellung zu Pflegekindern zu erfragen. Bitte befassen Sie sich auch damit, was es für Sie bedeutet, dass das Pflegekind möglicherweise wieder zu seiner Herkunftsfamilie zurückkehren wird. Sie werden miteinander eine wichtige, gemeinsame Zeit erleben und die Trennung kann Ihnen und Ihrer Familie möglicherweise schwerfallen. Auch das Pflegekind wird sich wahrscheinlich einerseits freuen, wieder „heimzukehren“, aber andererseits auch traurig sein, wenn es Sie verlässt.

Für Ihren Entscheidungsprozess sollten Sie sich so viel Zeit lassen, wie Sie benötigen und alle Fragen an die Fachkraft stellen, die Ihnen wichtig sind. In der Regel bietet Ihnen das Jugendamt Vorbereitungskurse oder Gruppentreffen für Pflegeeltern und Bewerber an. Im Rahmen dieser Broschüre können wir Ihnen nur erste Hinweise geben, die ausführliche Gespräche mit den Fachkräften Ihres Jugendamtes nicht ersetzen können.

Welche Aufgaben hat das Jugendamt?

Vor der Vermittlung eines Pflegekindes hat das Jugendamt zunächst die Aufgabe, die Eltern und das Kind zu beraten und ihnen bei Problemen durch unterstützende Angebote zu helfen, diese innerhalb ihrer Familie zu bewältigen.

Wenn familienunterstützende Angebote nicht ausreichen, wird in Gesprächen mit der Familie geklärt, ob Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist.

Wenn ein Pflegekind nicht durch das Jugendamt, sondern durch die Vermittlung eines freien Trägers der Jugendhilfe oder aufgrund persönlicher Kontakte in Ihre Familie kommen soll, muss vor der Aufnahme des Kindes das Jugendamt einbezogen werden. Dieses trägt die Steuerungsverantwortung für Hilfen und ist zur Übernahme von Aufwendungen nur verpflichtet, wenn es vor der Unterbringung des Kindes von dem Hilfebedarf Kenntnis erhalten hat und die Unterbringung in einer Pflegefamilie für die geeignete und notwendige Hilfe ansieht. Es hat daneben Aufgaben zum Schutz des Pflegekindes wahrzunehmen und hat zu klären, ob eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist.

Während des Pflegeverhältnisses soll das Jugendamt Kontakt mit der Pflegefamilie halten, um zu überprüfen, ob das Wohl des Kindes gewährleistet ist. Pflegefamilien müssen das Jugendamt über wichtige Ereignisse unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Wie läuft die Vermittlung eines Pflegekindes ab?

Wenn Sie zusammen mit der Fachkraft Ihres Jugendamtes zu der Entscheidung gekommen sind, dass Sie ein Pflegekind in Ihre Familie aufnehmen können und wollen, werden Sie als Bewerber vorgemerkt. Die Fachkraft nimmt Kontakt zu Ihnen auf, wenn sie eine Pflegefamilie für ein bestimmtes Kind sucht.

Da nicht jedes Kind in jede Familie passt, kann es unterschiedlich lange dauern, bis Sie angefragt werden, ob Sie ein bestimmtes Kind aufnehmen möchten.

Wenn Sie Interesse an der Aufnahme dieses Kindes haben, sollten sich alle Beteiligten kennen lernen. Sie sollen die Möglichkeit haben, in Ruhe darüber zu entscheiden, ob sie sich vorstellen können, das Beziehungsverhältnis „Pflegefamilie – Pflegekind – Herkunftsfamilie – Jugendamt“ miteinander einzugehen. Die Fachkraft wird mit Ihnen allen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ausführliche Gespräche führen, um eine gute Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Diese Zeit des Kennenlernens und der Entscheidungsfindung kann unter Umständen über einen längeren Zeitraum erfolgen. Oft ist es nützlich, wenn das zukünftige Pflegekind mit Ihnen ein Wochenende verbringen kann, damit Sie sich gegenseitig besser kennen lernen können.

Wichtig ist auch, dass Sie ausführliche Informationen erhalten über

- das Kind; seine Vorgeschichte, seinen Entwicklungsstand, sein Sozialverhalten und derzeitigen Aufenthalt;
- die Herkunftsfamilie, soweit dies zum Verständnis des Kindes wichtig ist und über Möglichkeiten der Zusammenarbeit insbesondere der Besuchskontakte;
- die Rechtslage (Sorgerecht, Umgangsrecht usw.)

Welche Vereinbarungen werden getroffen?

Wenn fest steht, dass Sie ein bestimmtes Pflegekind aufnehmen werden, wird die Fachkraft zusammen mit Ihnen, der Herkunftsfamilie und – soweit dies nach dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist – auch mit ihm Vereinbarungen (den Hilfeplan) über die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses treffen. Hierzu gehören Aussagen, welche Erziehungsziele mit dem Kind angestrebt werden sollen, welche Veränderungen bei der Herkunftsfamilie notwendig sind, damit das Kind wieder zu ihr zurückkehren kann, welche Unterstützungsangebote von der Fachkraft an die Pflegefamilie und die Herkunftsfamilie gemacht werden können. Außerdem werden Vereinbarungen über die Besuchskontakte mit den Eltern und dem Kind getroffen. Es wird auch überlegt, wie lange das Kind voraussichtlich in der Pflegefamilie leben soll. Außerdem wird die Zahlung des Pflegegeldes festgelegt. Diese Vereinbarungen werden in regelmäßigem Turnus fortgeschrieben.

Neben den Hilfeplanvereinbarungen ist der Abschluss eines Pflegevertrages zwischen Pflegefamilie und Jugendamt zu empfehlen, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden.

Wie hilft das Jugendamt Pflegefamilien, Kindern und Eltern?

Während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses begleitet und berät die zuständige Fachkraft des Jugendamtes die Pflegeeltern, das Pflegekind und die Eltern. Die zeitliche und inhaltliche Intensität der Beratung kann sich während der Dauer des Pflegeverhältnisses verändern; oft ist der Bedarf an Absprachen und Beratungsgesprächen zu Beginn eines Pflegeverhältnisses größer und kann im Laufe der Zeit abnehmen. Viele Jugendämter bieten neben Einzelgesprächen auch Pflegeelterngruppen oder Informations- und Bildungsveranstaltungen an und laden Pflegefamilien zu Festen oder Ausflügen ein. Außerdem beteiligen manche Jugendämter freie Träger der Jugendhilfe an der Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien.

Kommt es zu Konflikten zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie, so hat das Jugendamt auch die Aufgabe, beiden Seiten beratend und vermittelnd zur Verfügung zu stehen.

Als Pflegeeltern übernehmen Sie eine wichtige Aufgabe der Jugendhilfe. Sie haben deshalb auch das Recht auf Beratung und Unterstützung in den Dingen, die Ihnen wichtig sind. Die Fachkräfte der Jugendämter sind immer bemüht, für Sie verständnisvolle Ansprechpartner zu sein.

Welche Rechte und Pflichten haben Pflegeeltern?

Als Pflegeeltern haben Sie die Aufgabe, das Pflegekind angemessen zu pflegen, zu erziehen und gegebenenfalls zum regelmäßigen Besuch von Kindergarten, Schule usw. anzuhalten. Ihnen stehen die gleichen Erziehungsrechte und Erziehungsmittel zu wie den Eltern. Wenn nicht die Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) etwas anderes erklären oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat, sind Sie als Pflegeeltern berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten. Damit zusammenhängende Fragen sollten Sie mit der Fachkraft des Jugendamtes und im Einzelfall mit den Eltern besprechen. Während des Pflegeverhältnisses werden Sie auch persönliche Dinge über das Pflegekind und seine Eltern erfahren. Diese Informationen müssen Sie vertraulich behandeln. Nur in begründeten Einzelfällen dürfen Auskünfte an dritte Personen weitergegeben werden. Im Zweifelsfall sollten Sie den Rat der Fachkraft des Jugendamtes einholen. Als Pflegeeltern sind Sie verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse (z. B. eine schwere Erkrankung in Ihrer Familie) zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Vor der Aufnahme eines Pflegekindes und danach in Abständen von 5 Jahren haben Sie dem Jugendamt ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Weitere Hinweise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen können Sie den ab Seite 16 auszugsweise abgedruckten Gesetzestexten entnehmen. Die Fachkräfte der Jugendämter können Ihnen dazu nähere Erläuterungen geben.

Welche finanziellen Leistungen können Pflegeeltern erwarten?

Laufendes Pflegegeld:

Wenn Sie ein Kind aufnehmen, stellt das Jugendamt den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages sicher. Das Pflegegeld wird in Baden-Württemberg seit dem 01.01.05 von den Jugendämtern festgesetzt und regelmäßig angepasst. Es ist in drei Stufen nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich aus dem Grundbedarfssatz und den Kosten der Erziehung zusammen. Die Kosten der Erziehung sind als Anerkennungsbetrag für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern anzusehen und stellen kein Einkommen dar. Auf Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Baden-Württemberg wurde den Jugendämtern empfohlen, das Pflegegeld zum 01.07.2006 auf die folgenden Sätze anzupassen:

Altersstufe	Grundbedarfssatz*)	Kosten der Erziehung	Betrag zur Alterssicherung	Pflegegeld
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	408,00 Euro	230,00 Euro	39,00 Euro	677,00 Euro
vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	494,00 Euro	230,00 Euro	39,00 Euro	763,00 Euro
ab Beginn des 13. Lebensjahres	582,00 Euro	230,00 Euro	39,00 Euro	851,00 Euro

*) Der Grundbedarfssatz errechnet sich aus der Verdoppelung des Regelbetrages nach der Regelbetragsverordnung nach § 1612 a BGB, die alle zwei Jahre angepasst wird.

Das Pflegegeld wird in der Regel vom Jugendamt ausgezahlt. Die Eltern des Pflegekindes müssen je nach Einkommen einen Kostenbeitrag an das Jugendamt leisten.

Einmalige Leistungen

Neben dem monatlichen Pflegegeld können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegefamilie, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes gewährt werden. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem Jugendamt.

Kindergeld/Kinderfreibetrag

Pflegekinder können unter bestimmten Voraussetzungen bei den Pflegeeltern im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden (§ 31 EStG); die Pflegeeltern erhalten dann Kindergeld oder den Kinderfreibetrag.
Wird das Pflegegeld vom Jugendamt bezahlt, rechnet das Jugendamt das Kindergeld anteilig auf das Pflegegeld an, d. h. die oben genannten Pflegegeldsätze vermindern sich je nach Alter des Pflegekindes um die Hälfte oder ein Viertel des Kindergeldes, welches für ein erstes Kind zu zahlen ist (vgl. § 39 Abs. 6 SGB VIII im Anhang).

Steuerpflicht

Pflegegelder aus öffentlicher Hand gelten derzeit als steuerfrei. Wenn das Pflegegeld von privater Seite bezahlt wird, muss es grundsätzlich versteuert werden; es können jedoch bestimmte Beträge als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Näheres zu Steuerfragen können Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt erfahren.

Elternzeit

Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit am 01.01.2007 können Vollzeit-Pflegeeltern mit Zustimmung des Arbeitgebers Elternzeit in Anspruch nehmen. Außerdem können Sie Elterngeld erhalten, wenn das Pflegekind mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen worden ist. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Fachkraft Ihres Jugendamtes.

Was müssen Pflegeeltern sonst noch beachten?

Meldepflicht
Das Pflegekind muss von den Pflegeeltern binnen einer Woche nach der Aufnahme beim Einwohnermeldeamt angemeldet werden.

Mietverhältnis
Die Aufnahme eines Pflegekindes stellt in der Regel keinen Kündigungsgrund durch den Vermieter dar, denn bei der Kinderbetreuung liegt keine vertragswidrige Nutzung vor. Damit ist die Aufnahme von Pflegekindern ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters möglich. Es wird allerdings empfohlen, dass Pflegeeltern den Vermieter von der Aufnahme des Pflegekindes unterrichten.

Krankenversicherung
In der Regel ist das Pflegekind bei seinen leiblichen Eltern krankenversichert. Im SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, § 10 Abs. 4 werden Pflegekinder leiblichen Kindern gleichgestellt. Deshalb ist es auch möglich, dass das Pflegekind in die Familienmitversicherung bei der Krankenkasse der Pflegeeltern einbezogen wird. Wenn keine Krankenversicherung des Pflegekindes über die leiblichen Eltern oder die Pflegeeltern möglich ist, leistet das Jugendamt Krankenhilfe für das Pflegekind in den Fällen, in denen es auch das Pflegegeld bezahlt. Im Rahmen der Krankenhilfe sind vom Jugendamt auch Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen des Pflegekindes zu übernehmen.
Pflegepersonen können sich die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung vom Jugendamt erstatten lassen. (Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Neuauflage war noch nicht geklärt, ob Pflegepersonen in der Vollzeitpflege der gesetzlichen Unfallversicherung angehören oder sich freiwillig versichern können.)

Rentenversicherung
Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zum 01.10.05 haben Pflegepersonen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge. Als angemessene Aufwendung zur Alterssicherung wird der Beitrag freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung angesehen, der zum Zeitpunkt der Erstellung der Broschüre bei 78 Euro lag. Deshalb werden in der obigen Pflegegeld-Tabelle 39 Euro als Betrag zur Alterssicherung ausgewiesen.
Pflegeeltern, die ein Pflegekind in den ersten 36 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt erziehen, haben einen Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten für die Rentenversicherung. Dies gilt nur, wenn sie mit dem Pflegekind durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder verbunden sind. Die Zahlung von Pflegegeld durch das Jugendamt oder die leiblichen Eltern ist hierfür ohne Bedeutung.

Haftung
Pflegeeltern müssen bei der Erziehung eines Pflegekindes die gleichen Sorgfaltspflichten wie bei der Erziehung eines eigenen Kindes erbringen. Sie sind verpflichtet, das Pflegekind altersgemäß zu beaufsichtigen.
Die meisten Jugendämter haben eine Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegeeltern abgeschlossen, die in der Regel eintritt, wenn das Pflegekind Schäden gegenüber Dritten verursacht oder Pflegeeltern und Pflegekind sich gegenseitig Schaden zufügen. Näheres über den Versicherungsschutz erfahren Sie von Ihrem Jugendamt.

Gesetzliche Bestimmungen, die für Pflegeeltern wichtig sein können

Auszug aus dem SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe i. d. Fassung vom 01.10.2005

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.
(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind ...

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.
(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.
(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.
(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs

a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.
(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson so weit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.
(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35 a Abs. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrags wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35 a Abs. 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.
(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.
(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.
(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.
(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 - 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.
(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Abs. 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.
(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.
(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666 a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.
(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere

anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozialfamiliäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.
(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

§ 50 – Bestellung eines Pflegers

(1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder
3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft...

§ 50 c – Anhörung der Pflegeperson

Lebt ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege, so hört das Gericht in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten auch die Pflegeperson an, es sei denn, dass davon eine Aufklärung nicht erwartet werden kann. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind aufgrund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

Adressen und Telefonnummern der Jugendämter der Landkreise und Städte in Baden-Württemberg in alphabetischer Reihenfolge

Landkreise

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm
Tel.: 0731 185-0
Fax: 0731 619369
info@alb-donau-kreis.de

Landratsamt Biberach
Rollinstraße 9
88400 Biberach
Tel.: 07351 52-0
Fax: 07351 52-350
lra@biberach.de

Landratsamt Bodenseekreis
Glärnischstraße 1-3
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-0
Fax: 07541 204-5699
info@bodenseekreis.de

Landratsamt Böblingen
Parkstraße 16
71034 Böblingen
Tel.: 07031 663-0
Fax: 07031 663-483
posteingang@lrabb.de

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2
79104 Freiburg i. Br.
Tel.: 0761 2187-1
Fax: 0761 2187-9999
Info@breisgau-hochschwarzwald.de

Landratsamt Calw
Vogteistraße 44-46
75365 Calw
Tel.: 07051 160-0
Fax: 07051 160-388
04.info@kreis-calw.de

Landratsamt Emmendingen
Bahnhofstraße 2-4
79312 Emmendingen
Tel.: 07641 451-0
Fax: 07641 451-400
mail@landkreis-emmendingen.de

Landratsamt Enzkreis
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim
Tel.: 07231 308-0
Fax: 07231 308-417
landratsamt@enzkreis.de

Landratsamt Esslingen
PF 145 / Pulverwiesen 11
73726 Esslingen
Tel.: 0711 3902-0
Fax: 0711 3902-1030
LRA@Landkreis-Esslingen.de

Landratsamt Freudenstadt
Herrenfelder Straße 14
77250 Freudenstadt
Tel.: 07441 920-0
Fax: 07441 920-375
post@landkreis-freudenstadt.de

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen
Tel.: 07161 202-0
Fax: 07161 202-440
lra@landkreis-goeppingen.de

Landratsamt Heidenheim
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321 321-0
Fax: 07321 321-410
post@landkreis-heidenheim.de

Landratsamt Heilbronn
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 994-0
Fax: 07131 994-190
poststelle@landratsamt-heilbronn.de

Landratsamt Hohenlohekreis
Allee 17
74653 Künzelsau
Tel.: 07940 18-0
Fax: 07940 18-336
info@hohenlohekreis.de

Landratsamt Karlsruhe
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 936-50
Fax: 0721 936-5130
posteingang@landratsamt-Karlsruhe.de

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz
Tel.: 07531 800-0
Fax: 07531 800-385
lrakn@landkreis-konstanz.de

Landratsamt Lörrach
Palmstraße 3
79539 Lörrach
Tel.: 07621 410-0
Fax: 07621 410-480
mail@loerrach-landkreis.de

Landratsamt Ludwigsburg
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141 144-0
Fax: 07141 144-396
mail@landkreis-ludwigsburg.de

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341 82-0
Fax: 09341 82-366
infos@main-tauber-kreis.de

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Renzstraße 10a
74821 Mosbach
Tel.: 06261 84-0
Fax: 06261 84-4744
Jugendamt@neckar-odenwald-kreis.de

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20
77652 Offenburg
Tel.: 0781 805-0
Fax: 0781 805-1211
jugendamt@ortenaukreis.de

Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Tel.: 07361 503-0
Fax: 07361 503-477
info@ostalbkreis.de

Landratsamt Rastatt
Lyzeumstraße 23
76437 Rastatt
Tel.: 07222 381-2251
Fax: 07222 381-2299
Amt22@Landkreis-Rastatt.de

Landratsamt Ravensburg
Friedensstraße 6
88212 Ravensburg
Tel.: 0751 85-0
Fax: 0751 85-1905
lra@landkreis-ravensburg.de

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen
Tel.: 07151 501-0
Fax: 07151 501-525
info@rems-murr-kreis.de

Landratsamt Reutlingen
Bismarckstraße 47
72764 Reutlingen
Tel.: 07121 480-0
Fax: 07121 480-1800
post@kreis-reutlingen.de

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten Anlage 40
69115 Heidelberg
Tel.: 06221 522-0
Fax: 06221 522-1477
Post@rhein-neckar-kreis.de

Landratsamt Rottweil
Königsstraße 36
78628 Rottweil
Tel.: 0741 244-0
Fax: 0741 244-208
Jugendamt@Landkreis-Rottweil.de

Landratsamt Schwäbisch Hall
Münzstraße 1
74523 Schwäbisch-Hall
Tel.: 0791 755-0
Fax: 0791 755-7362
info@landkreis-schwaebisch-hall.de

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 913-0
Fax: 07721 913-8903
M.Nietsch@Lrasbk.de

Landratsamt Sigmaringen
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 102-0
Fax: 07571 102-439
Poststelle@LRASIG.de

Landratsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 50
72074 Tübingen
Tel.: 07071 207-2102
Fax: 07071 207-2199
jugendabteilung@kreis-tuebingen.de

Landratsamt Tuttlingen
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen
Tel.: 07461 926-0
Fax: 07461 926-3087
Info@landkreis-tuttlingen.de

Landratsamt Waldshut
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751 86-0
Fax: 07751 86-1999
jugendamt@landkreis-waldshut.de

Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen
Tel.: 07433 92-01
Fax: 07433 92-1666
Post@Zollernalbkreis.de

Städte

Stadt Baden-Baden
Hildastraße 32-34
76534 Baden-Baden
Tel.: 07221 93-0
Fax: 07221 93-1406
afsj@baden-baden.de

Stadt Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 143
79098 Freiburg i.Br.
Tel.: 0761 201-3507
Fax: 0761 201-3599
soju@stadt.freiburg.de

Stadt Heidelberg
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg
Tel.: 06221 58-0
Fax: 06221 5810900
Jugendamt@Heidelberg.de

Stadt Heilbronn
Gymnasiumstraße 44
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 56-2600
Fax: 07131 56-3190
soziales+jugend@stadt-heilbronn.de

Stadt Karlsruhe
Kaiserallee 4
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 133-0
Fax: 0721 133-5009
sjb@karlsruhe.de

Stadt Konstanz
Benediktinerplatz 2
78467 Konstanz
Tel.: 07531 900-0
Fax: 07531 900-451
Posteingang@stadt.konstanz.de

Stadt Mannheim
K 1, 7-13
68159 Mannheim
Tel.: 0621 293-0
Fax: 0621 293-9800
amt51@mannheim.de

Stadt Pforzheim
Altes Rathaus, Östliche 2
75175 Pforzheim
Tel.: 07231 39-0
Fax: 07231 39-2303
ajf@stadt-pforzheim.de

Stadt Rastatt
Kaiserstraße 48
76437 Rastatt
Tel.: 07222 972-0
Fax: 07222 972-312
jugendamt@rastatt.de

Landeshauptstadt Stuttgart
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart-Mitte
Tel.: 0711 216-5100
Fax: 0711 216-7681
poststelle.jugendamt@stuttgart.de

Stadt Ulm
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel.: 0731 161-5100
Fax: 0731 161-1638
so@ulm.de

Stadt Villingen-Schwenningen
Justinus-Kerner-Straße 7
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 82-0
Fax: 07721 82-2007
Jugendamt@villingen-schwenningen.de

Stadt Weinheim
Am Hauptbahnhof 10
69469 Weinheim
Tel.: 06201 82-0
Fax: 06201 82-268
jugendamt@weinheim.de

KVJS

Was Pflegeeltern wissen sollten

KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Telefon 07 11 63 75-0
Telefax 07 11 63 75-113

www.kvjs.de
info@kvjs.de